

Gegenanträge und Wahlvorschläge

zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
der Siemens AG am 8. Februar 2024



SIEMENS

Letzte Aktualisierung: 12. Januar 2024

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 Aktiengesetz) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2024, gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen und Hyperlinks auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind. Siemens übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht Siemens sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen.

Sofern spätestens bis Mittwoch, 24. Januar 2024, 24.00 Uhr (MEZ), weitere zugänglich zu machende Anträge von Aktionären eingehen, werden diese hier veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht.

Stimmabgabe beziehungsweise Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Anträge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den sich ein solcher Antrag bezieht, auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter www.siemens.com/hv-service das Kästchen »Nein« ankreuzen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe im Anmeldeformular nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Herr Horst Schilling, Rödental, stellt folgenden Gegenantrag:

Gegenantrag zur Siemens Hauptversammlung.

i. S. d. §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der Siemens AG am Donnerstag, den 08.02.2024.

Zu Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

3. Art der Hauptversammlung: Ordentliche virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter)

Die Durchführung einer „Ordentlichen virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre ist ein „Armutszeugnis“ für die Aktionärskultur“.

Was während der Pandemie noch Verständnis bei den Aktionären und Aktionärinnen fand – sollte eigentlich in normalen Zeiten der Vergangenheit angehören.

Mit Munich Re (05.05.2023), RWE (04.05.2023), BASF (27.04.2023), Mercedes Benz (03.05.2023), Continental (27.04.2023) und Bayer (28.04.2023) hatten in 2023 gleich mehrere große Unternehmen ihre digitalen Aktionärs-treffen abgehalten. Anleger, die Papiere der Konzerne im Portfolio haben und ihre Aktionärsrechte wahrnehmen wollen, mussten sich also ihre „Multitasking Fähigkeiten“ beweisen.

Hendrik Schmidt, Senior Investment Stewardship Specialist beim Vermögensverwalter DWS, bezeichnet die Ballung von Hauptversammlungen (HV) als extrem schlecht für die Aktionärskultur.

Ärger macht sich aber nicht nur wegen der HV-Konzentration breit. Im Jahr 2023 setzten 28 der 38 im Dax notierten deutschen Unternehmen auf eine virtuelle Hauptversammlung. Wie die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) in ihrem HV-Report 2023 feststellte, funktionierte die Technik dabei nicht immer reibungslos. Die Aktionärsschützer protokollierten zahlreiche Bild- und Tonstörungen, wodurch sich manche Hauptversammlung stark in die Länge zogen. So habe die digitale HV der Convestro AG aufgrund mehrerer Unterbrechungen eine Länge von rund neuneinhalb Stunden erreicht. Virtuelle Hauptversammlungen haben laut DSW nicht dazu geführt, dass mehrere Aktionäre ihr Recht auf Mitsprache nutzen. Die Teilnehmerzahl sei seit Beginn der Corona-Maßnahmen rückläufig. Anders als die großen deutschen Aktiengesellschaften hielten die meisten Unternehmen aus dem MDax und

SDax ihre Hauptversammlungen 2023 nicht virtuell, sondern wie gewohnt in Präsenz ab.

Eine Befürchtung von Janne Werning, Leiter ESG Capital Markets & Stewardship bei der Fondsgesellschaft Union Investment:

Nach dem Ende der Coronapandemie werde sich unter den Unternehmen die Spreu vom Weizen trennen. Aktionärsfreundliche Unternehmen würden wieder eine „Generaldebatte mit physischer Präsenz der Aktionäre“ zulassen.

„Die anderen Unternehmen werden sich auf blutleere, rein virtuelle Formate mit geringem Konfliktpotenzial zurückziehen.“

Experten sehen darin die Gefahr, dass die wichtige Rolle der Aktionäre als Korrektiv für das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat dadurch geschwächt wird.

Ist die Durchführung einer „Ordentlichen virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre“ die Wertschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats der Siemens AG gegenüber ihren Aktionären und Aktionärinnen? Wie hatte Janne Werning, Leiter ESG Capital Markets & Stewardship bei der Fondsgesellschaft Union Investment so treffend gesagt – ich zitiere:

„Die anderen Unternehmen werden sich auf blutleere, rein virtuelle Formate mit geringem Konfliktpotenzial zurückziehen.“

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, den Vorstand im Interesse der Aktionäre und des Unternehmens zu überwachen. (Aktionärsfreundliche Unternehmen würden wieder eine „Generaldebatte mit physischer Präsenz der Aktionäre“ zulassen). Dieser Pflicht kommt der Aufsichtsrat nicht nach.

Ich bitte die Aktionärinnen und Aktionäre der Siemens AG, besonders Belegschaftsaktionäre, die sich für Nachhaltigkeit und einen langfristigen Erfolg des Unternehmens einsetzen, und vor allem die Fondsgesellschaften DWS und Union Investment im Interesse ihrer Kunden sich den Antrag anzuschließen.

Der Bundestag hat zwar am Donnerstag, 7. Juli 2022, einen Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (20/1738) mit der breiten Mehrheit der Koalitionsfraktionen, der Union und der Linksfraktion angenommen.

Deutschland hat ein Fachkräfte-Problem – auch in der Politik fehlt es an Fachkräften.

Die Organe der AG bitte ich, meine fristgerecht eingereichten Gegenanträge nach dem AktG §§ 126, 127 ff zugänglich zu machen.

Vielen Dank.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schilling', written in a cursive style.

Aktionär
Horst Schilling

(Aktionärsnummer: XXXXXXXXXX)

Anschrift Siemens AG
Werner-von-Siemens-Str. 1
D-80333 München

Internet www.siemens.com

Telefon +49 (0) 89 7805-33443 (Media Relations)
+49 (0) 89 7805-32474 (Investor Relations)

Telefax +49 (0) 89 7805-32475 (Investor Relations)

E-Mail press@siemens.com
investorrelations@siemens.com

